

# ZH\_OBERGERICHT RT110203 vom 22. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT110203](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110203)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT110203 du 22 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RT110203 del 22 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 25. Juli 2011 erteilte die Vorinstanz der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts B.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 8. Juni 2010) für ausstehende Beiträge für Selbständigerwerbende an die AHV/IV und EO gestützt auf die Nachtragsverfügung vom 29. Januar 2010 definitive Rechts- öffnung in der Höhe von Fr. 15'370.80 nebst 5% Zins seit 3. Juni 2010, Fr. 1'093.– aufgelaufener Verzugszins sowie Fr. 20.– Mahngebühr; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten der Beklagten geregelt (Urk. 18).  
b) Hiergegen erhob die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) mit Eingabe vom 8. Dezember 2011 fristgerecht Beschwerde und bean- tragte was folgt (Urk. 17 S. 2):  
"1. Dispositiv Ziffer 1 des Urteils des Einzelrichters im summarischen Ver- fahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 25. Juli 2011 (EB110122) ist vollumfänglich aufzuheben;

### E. 2

Eventualiter ist der Vollstreckung des Urteils des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 25. Juli 2011 (EB110122) die aufschiebende Wirkung zu erteilen;

### E. 3

Das Verfahren betreffend Beiträge für Selbständigerwerbende für das Jahr 2007 der SVA Zürich ist solange zu sistieren bis die Neubeurtei- lung des steuerbaren Einkommens durch das kantonale Steueramt rechtskräftig ist;

### E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwen- dung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzulegen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) ist man- gels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zu- zusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.